

Einkaufsbedingungen der MEDICE Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG

1. Geltung

- (1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr der MEDICE Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG mit unseren Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen unserer Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt hierin keine Zustimmung zur Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung unserer Bestellung gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

2. Bestellungen

- (1) Unsere Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt wurden. Soweit unsere Bestellungen oder Aufträge nicht ausdrücklich eine abweichende Bindungsfrist bestimmen, halten wir uns an sie für eine Woche beginnend ab dem Datum der jeweiligen Bestellung bzw. des jeweiligen Auftrages gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Wir sind berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese vom Lieferanten ohne erheblichen zusätzlichen Aufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 28 Tage beträgt. Wir werden dem Lieferanten etwaige durch die Änderung entstehende, nachgewiesene und angemessene Mehrkosten erstatten. Der Lieferant wird uns die zu erwartenden Mehrkosten innerhalb von 5 Werktagen ab dem Datum unserer Änderungsanzeige mitteilen und die Änderungen nur dann umsetzen, wenn wir nicht innerhalb von weiteren 3 Werktagen widersprechen.
- (3) Abweichungen gegenüber dem Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung versteht sich der in der Bestellung angegebene Preis inkl. Kosten der Verpackung, Lieferung und Transport an die in der Bestellung genannte Lieferadresse.
- (2) Soweit ausnahmsweise vereinbart ist, dass der vereinbarte Preis die Verpackung nicht mit einschließt und die Vergütung für die Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen.
- (3) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (4) In sämtlichen Annahmen unser Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen, sowie allem sonstigen mit der Bestellung zusammenhängenden Schriftverkehr sind unsere Bestellnummer, das Datum unserer Bestellung, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und dadurch die Bearbeitung in unserem Hause verzögert, verlängert sich die in Abs. (3) genannte Zahlungsfrist entsprechend. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, die entsprechend ausdrücklicher Vereinbarung separat berechnet werden dürfen, ist für jeden Auftrag eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen. Entsprechendes gilt bei Werk- (Werklieferungs-) Verträgen für etwaige Abschlagszahlungen.
- (5) Geht uns die in Rechnung gestellte Ware zu einem späteren Zeitpunkt als die Rechnung zu oder ist die Abnahme von Werkleistungen erst nach Zugang der Rechnung möglich, gelten für die Zahlungs- und Skontofristen die späteren Termine. Bei Versendungskäufen gilt vorstehendes sinngemäß, sofern uns nicht nachgewiesen wird, dass durch Verschulden eines von uns vorgegebenen Speditors die Ware verspätet in unserem Hause eintrifft.

4. Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalte

- (1) Die in unserer Bestellung angegebenen Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum unserer Bestellung an und verstehen sich eintreffend Lieferadresse. Vorzeitige Lieferungen, Lieferungen außerhalb der von uns genannten Warenannahmezeiten sowie Teil- und Mehrlieferungen sind nur mit unserem Einverständnis zulässig. Durch solche Lieferungen verursachte Mehrkosten hat uns der Lieferant zu erstatten. Der Lieferant hat erkennbare Lieferverzögerungen unverzüglich mitzuteilen. Teil- und Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- (2) Im Falle des Lieferverzugs stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- (3) Wir sind bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung berechtigt, vom Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Bestellwertes zu verlangen.

- (4) Soweit ausnahmsweise vereinbart ist, dass wir die Fracht zutragen haben, hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Beförderungs- und Zustellart.
- (5) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf uns über, wenn uns die Ware an der vereinbarten Lieferadresse übergeben wird.
- (6) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf unsere Zahlungsverpflichtung für das jeweilige Produkt beziehen, an dem unser Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte sind unzulässig.
- (7) Verpackung ist, sofern sie den Vereinbarungen entsprechend zurückgefordert wird, als Leihverpackung auf der Rechnung auszuweisen. Stellt der Lieferant die leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung dennoch in Rechnung, so wird diese Verpackung wie Leihverpackung behandelt und ohne Beachtung der Rechnung frachtfrei zurückgesandt.

5. Gewährleistung; Produkthaftung

- (1) Bei Mängeln stehen uns uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Abweichend von der gesetzlichen Regelung beträgt die Gewährleistungsfrist 36 Monate.
- (2) Für Mängel, die bei der gebotenen Wareingangskontrolle nicht ohne weiteres feststellbar sind, verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB).
- (3) Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so können wir wegen der ganzen Sendung Sachmängelansprüche geltend machen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt nach Rücksprache mit dem Lieferanten, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche.
- (4) Die Entgegennahme der Ware, Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.
- (5) Der Lieferant zeigt sich für alle von Seiten Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückgehen und stellt uns insoweit von allen etwaigen Ansprüchen dieser Dritten frei. Müssen wir wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion durchführen, wird der Lieferant uns sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten erstatten.

6. Ersatzteile

Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab der Lieferung Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten vorzuhalten und an uns zu liefern.

7. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant haftet auch ohne Verschulden dafür, dass die gelieferten Gegenstände und Ihre Benutzung Schutzrechte Dritter nicht verletzen. Sofern wir von Dritten wegen einer möglichen Schutzrechtsverletzung (bspw. Patent-, Marken-, Geschmacksmuster- oder Urheberrechte) in Anspruch genommen werden, hält uns der Lieferant von sämtlichen hiermit im Zusammenhang stehenden Kosten frei.

8. Eigentum von beigestelltem Material

Von uns beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderungen oder Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände unentgeltlich für uns.

9. Beachtung von Gesetzen und außergesetzlichen Standards

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung nationaler und internationaler Standards des fairen Handels sowie sämtlicher einschlägiger Umwelt- und Sozialstandards.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich ferner zur Einhaltung sämtlicher Gesetze, Rechtsverordnungen sowie sonstigen nationalen und internationalen Regelungen, die auf die Erbringung seiner Leistung uns gegenüber Anwendung finden können.
- (3) Bei der Abgabe von Angeboten sind die für uns geltenden technischen Bestimmungen zu beachten. Eine Übersicht finden Sie auf www.medice.de/service/downloads/agb; „Geltende Bestimmungen“.

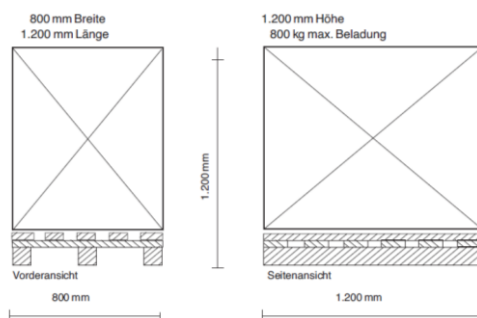
10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die von uns vorgegebene Lieferadresse, im Zweifel oder mangels ausdrücklicher Bestimmung unser Sitz. Erfüllungsort für die Zahlung ist an unserem Sitz.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hagen. Wir haben das Recht, auch am Sitz des Lieferanten zu klagen.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des Einheitlichen Kaufrechts.

11. Bitte beachten Sie die folgenden Pack- und Liefervorschriften:

(1) Palettenmaße:



Übertoleranzen sind nicht zulässig.

Paletten mit anderen Maßen oder Überladungen größer 800 kg können von uns nicht abgenommen und gelagert werden.

Es dürfen nur neuwertige, unbeschädigte und saubere EURO-Paletten verwendet werden. Bei Nichteinhalten behalten wir uns vor die Annahme zu verweigern.

- (2) Die **Artikel** auf jedem Ladungsträger müssen identisch sein, keine Untermischung mehrerer Artikel oder Artikelvarianten auf einer Palette.
- (3) Die **Anzahl** der Gebinde auf der Palette und der Stückinhalt pro Gebinde sollten möglichst **gleichbleibend** sein.
- (4) **Fässer, Trommeln** und alle **sonstigen Gebinde** dürfen eine Höhe von 1.000 mm nicht überschreiten und sollten an der Außenfläche mit Brutto- und Nettogewicht bzw. Literinhalt sowie der Chargen-Bezeichnung und unserer kompletten Bestellnummer beschriftet sein.
- (5) Die Paletten dürfen grundsätzlich **nicht gestapelt** angeleifert werden, es sei denn es besteht eine bilaterale, schriftlich fixierte Vereinbarung.
- (6) **ZWINGENDE Angaben auf dem Lieferschein:**

a) Bestellnummer	c) Anzahl der Gebinde je Palette	e) Gesamt-Menge
b) Anzahl der Paletten	d) Menge je Gebinde	f) Brutto- und Nettogewicht bzw. Literinhalt
g) Chargen-Bezeichnung		
- (7) Bei Rohstoffen sind chargenbezogene Analysenzertifikate des Herstellers und Sicherheitsdatenblätter mitzuliefern. Bei Gefahrgütern ist die „Gefahrgutverordnung Straße“ insbesondere hinsichtlich Verpackung, Kennzeichnung und Beförderungspapiere zu beachten.